

Amtsblatt

Nr. 45

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

A. Veröffentlichungen des Landkreises

| | |
|---|-----|
| Öffentliche Bekanntmachung 1. Sitzung des Kreiswahlausschusses am 30.07.2021 zur Entscheidung über die Zulassung der eingerichteten Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26.09.2021 | 910 |
| Öffentliche Bekanntmachung 1. Sitzung des Kreiswahlausschusses am 02.08.2021 für das Wahlgebiet "Landkreis Göttingen" für die Direktwahl (Wahl der Landrätin oder des Landrats) und die Kreiswahl am 12.09.2021 | 911 |
| Bekanntmachung über die Sitzung des Kreiswahlausschusses am 30.07.2021 zur Zulassung der Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl am 26.09.2021 im Wahlkreis 52 (Goslar-Northeim-Osterode) | 912 |
| 2. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Göttingen für die Haushaltsjahre 2020/2021 | 913 |

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Flecken Adelebsen

| | |
|--|-----|
| Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleitung zu den Kommunalwahlen am 12.09.2021 1. Öffentliche Sitzung des Gemeindevahlausschusses am 02.08.2021 | 914 |
|--|-----|

Stadt Bad Lauterberg im Harz

| | |
|--|-----|
| B-Plan Nr. 26 "Kirchberg", 7. Änderung | 915 |
|--|-----|

Flecken Bovenden

| | |
|--|-----|
| 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 | 917 |
| Wahlbekanntmachung der Gemeindevahlleiterin für die | 919 |

Kommunalwahlen am 12.09.2021
Stadt Duderstadt

Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von freilebenden und freilaufenden Katzen 920

Gemeinde Gleichen

Bekanntmachung des Gemeindewahlausschusses zur Kommunalwahl am 12.09.2021 923
1. Sitzung des Gemeindewahlausschusses am 04.08.2021

Stadt Herzberg am Harz

Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von persönlichen Daten 924

Bekanntmachung des Stadtwahlausschusses für die Kommunalwahl am 12.09.2021 925
Öffentliche Sitzung des Stadtwahlausschusses am 27.07.2021

Gemeinde Landolfshausen

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten 926

Gemeinde Rosdorf

Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl am 12.09.2021 929

Gemeinde Seeburg

B-Plan Nr. 034 "Steinberg - Nord", 2. Änderung 932

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters für die Kommunalwahl am 12.09.2021 934

Bekanntmachung der 1. öffentlichen Sitzung des Gemeindewahlausschusses am 27.07.2021

Gemeinde Wulften am Harz

B-Plan Nr. 11 "Oberer Birkenberg", 1. Änderung 935



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

1. Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26.09.2021

Hiermit mache ich bekannt, dass

**am Freitag, 30.07.2021, um 10:00 Uhr,
im Ratssaal der Stadt Göttingen,
Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen**

die 1. öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 mit folgender Tagesordnung stattfindet:

1. Konstituierung des Kreiswahlausschusses
für den Bundestagswahlkreis 53 – Göttingen,
2. Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge
für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021
im Wahlkreis 53 – Göttingen.

Ich weise darauf hin, dass jedermann Zutritt zu der Sitzung hat (§ 5 Abs. 3 i. V. m. § 86 Abs. 2 BWO¹).

Hinweis:

Ich bitte Sie, zum Schutz aller Anwesenden und vor einer weiteren Ausbreitung des Corona-Virus am Tag der Sitzung einen Corona-Schnelltest oder Selbsttest durchzuführen. Halten Sie sich bitte außerdem an die geltenden Abstands- und Hygienebestimmungen.

Göttingen, 20.07.2021

gez.

Zingel

¹ Bundeswahlordnung (BWO) i. d. F. vom 19.04.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)



Öffentliche Bekanntmachung

**1. Sitzung des Kreiswahlausschusses
für das Wahlgebiet „Landkreis Göttingen“
für die Direktwahl (Wahl der Landrätin oder des Landrats)
und die Kreiswahl am 12. September 2021**

Gemäß § 9 Abs. 3 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 05.07.2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431), zuletzt geändert durch den Artikel 2 der Verordnung vom 01.07.2021 (Nds. GVBl. S. 446), gebe ich bekannt, dass am

**Montag, 02.08.2021, um 15.00 Uhr
im Ratssaal der Stadt Göttingen,
Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen**

eine öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Direktwahl und die Kreiswahl am 12. September 2021 stattfindet.

Die Tagesordnung ist wie folgt festgesetzt:

1. Konstituierung des Kreiswahlausschusses für die Direktwahl und die Kreiswahl am 12. September 2021,
2. Beschlussfassung über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl der Landrätin oder des Landrats am 12. September 2021,
3. Beschlussfassung über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Kreiswahl am 12. September 2021.

Ich weise darauf hin, dass jedermann Zutritt zu dieser Sitzung hat.

Hinweis:

Ich bitte Sie, zum Schutz aller Anwesenden und vor einer weiteren Ausbreitung des Corona-Virus am Tag der Sitzung einen Corona-Schnelltest oder Selbsttest durchzuführen. Halten Sie sich bitte außerdem an die geltenden Abstands- und Hygienebestimmungen.

Göttingen, 20.07.2021

gez.

Zingel

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

Hauptamt

Zuständig:
Frau Bock

E-Mail:
Bock.J@landkreisgoettingen.de

Telefon:
0551 525-2705

Bekanntmachung
über die Sitzung des Kreiswahlausschusses am 30.07.2021
zur Zulassung der Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl
am 26.09.2021 im Wahlkreis 52 (Goslar – Northeim – Osterode)

Gemäß § 5 Abs. 3 und § 86 Abs. 2 der Bundeswahlordnung (BWO) gebe ich bekannt:

Die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Zulassung der Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl am 26.09.2021 im Wahlkreis 52 (Goslar – Northeim – Osterode) findet statt am

Freitag, den 30.07.2021, um 12:00 Uhr
im Kreistagssaal des Kreishauses des Landkreises Goslar, Klubgartenstr. 6, 38640 Goslar.

Zu dieser Sitzung lade ich ein. Die Sitzung ist öffentlich. Jede Person hat Zutritt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Bestellung einer Schriftführerin / eines Schriftführers
3. Verpflichtung der Beisitzer/innen und der Schriftführung
4. Entscheidung über die Zulassung der beim Landkreis Goslar eingereichten Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 52 zur Bundestagswahl am 26.09.2021

Der Kreiswahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzerinnen und Beisitzer beschlussfähig.

Goslar, 21.07.2021
Landkreis Goslar

Die Kreiswahlleitung
gez. Regine Breyther

2. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Göttingen für die Haushaltsjahre 2020/2021

I. 2. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020/2021

Auf Grund des § 115 des NKomVG¹ hat der Kreistag des Landkreises Göttingen in der Sitzung am 14.07.2021 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020/2021 beschlossen.

§ 1

Mit dieser 2. Nachtragshaushaltssatzung wird der Stellenplan 2021 – 1. Nachtrag geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplans unverändert.

Göttingen, den 14.07.2021

Bernhard Reuter
Landrat

II. Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2020/2021

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020/2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat mit Verfügung vom 21.07.2021 unter dem Aktenzeichen 32.17 – 10302-159 (2020/2021) den zugrunde liegenden Kreistagsbeschluss vom 14.07.2021 nicht beanstandet.

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung 2020/2021 einschließlich Anlage (Stellenplan 2021 – 2. Nachtrag) liegt nach § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom 23.07. bis einschließlich 02.08.2021 zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten im Kreishaus in Göttingen, Reinhäuser Landstr. 4, aus. Die 2. Nachtragshaushaltssatzung 2020/2021 einschließlich Anlage (Stellenplan 2021 – 2. Nachtrag) wird zeitgleich zusätzlich im Internet auf der Homepage des Landkreises Göttingen bereitgestellt und kann auch dort eingesehen werden.

Göttingen, den 21.07.2021

Landkreis Göttingen
Der Landrat

Gez.
Bernhard Reuter

¹ Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in der zurzeit gültigen Fassung



**Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleitung des Flecken Adelebsen
zu den Kommunalwahlen am 12.09.2021**

Bekanntmachung der 1. öffentlichen Sitzung des Gemeindewahlausschusses

Nach § 9 Absatz 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 05.07.2006 (Nds. GVBl. S. 280) in der geltenden Fassung werden hiermit Zeit, Ort und Tagesordnung der 1. Sitzung des Gemeindewahlausschusses wie folgt bekannt gemacht:

Die 1. öffentliche Sitzung des Gemeindewahlausschusses findet am

Montag, den 02.08.2021, 17.00 Uhr, im Rathaus, 1. Etage, Sitzungssaal,
Burgstraße 2, 37139 Adelebsen

statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Verpflichtung der Mitglieder des Wahlausschusses sowie des Schriftführers
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
3. Bericht der Gemeindewahlleitung über die Vorprüfung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates und der Ortsräte Adelebsen, Barterode, Eberhausen, Erbsen, Güntersen, Lödingsen und Wibbecke
4. Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates und der Ortsräte Adelebsen, Barterode, Eberhausen, Erbsen, Güntersen, Lödingsen und Wibbecke
5. Schließung der Sitzung

Es wird darauf hingewiesen, dass jedermann Zutritt zu der Sitzung hat.

Adelebsen, den 12. Juli 2021

gez. Reuleke
Gemeindewahlleiter

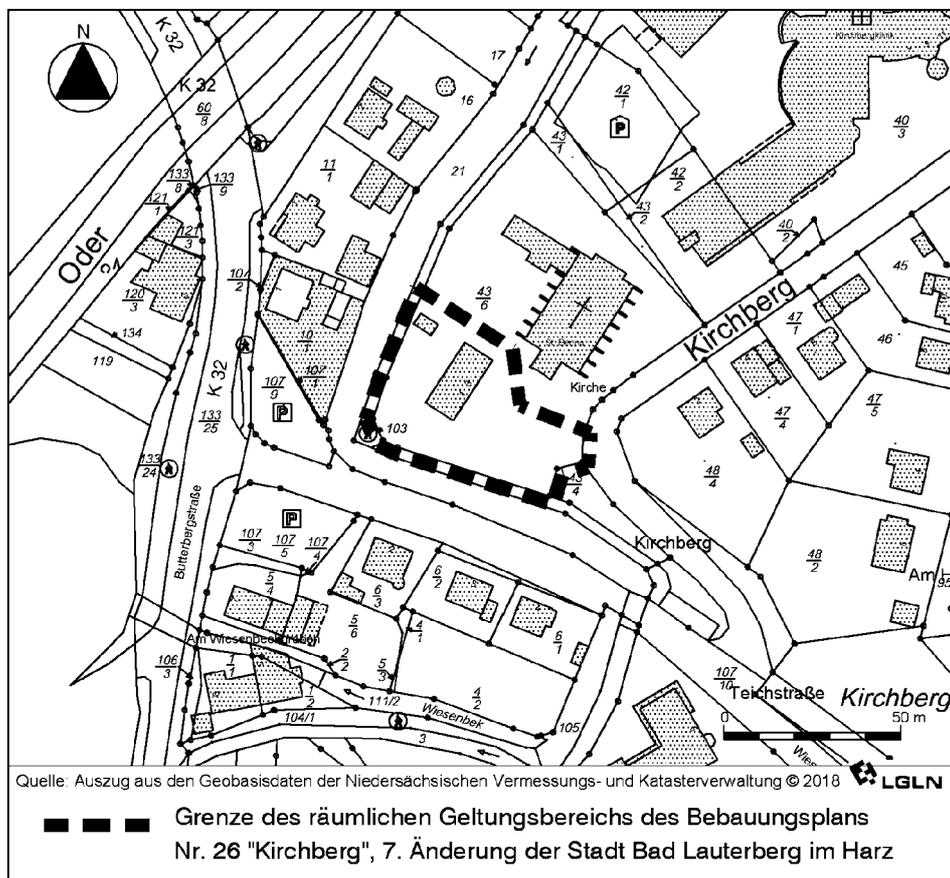
BEKANNTMACHUNG**7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 „Kirchberg“; öffentliche Auslegung
gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Lauterberg im Harz hat in seiner Sitzung am 23.03.2021 die Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 „Kirchberg“ beschlossen. Gem. § 2 Abs. 1 BauGB wird dieser Beschluss hiermit bekannt gemacht.

Weiter hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 23.03.2021 dem Inhalt der Planung zugestimmt und die Auslegung des Entwurfs der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 „Kirchberg“ und der Begründung beschlossen.

Die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 „Kirchberg“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB i. V. mit § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Ebenso wird von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe der umweltbezogenen Informationen und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 und 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Der **räumliche Geltungsbereich** der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 „Kirchberg“ umfasst das Flurstück 43/7, Flur 17, Gemarkung Bad Lauterberg im Harz, auf der Westseite der Straße „Kirchberg“ in der Kernstadt Bad Lauterberg im Harz. Er ist in folgendem Kartenausschnitt verdeutlicht.



Der Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 „Kirchberg“ und die Begründung dazu liegen in der Zeit vom

Donnerstag, den 05.08.2021 bis einschließlich Mittwoch, den 08.09.2021

bei der Stadtverwaltung Bad Lauterberg im Harz (Fachbereich Bauen, Ordnung und Soziales, Rathaus Hintergebäude) zur Einsicht öffentlich aus.

Während der Dienstzeiten besteht die Möglichkeit, den Entwurf und die Begründung dazu dort einzusehen.

Aufgrund der aktuellen Situation im Zusammenhang mit dem Corona-Virus ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter der Rufnummer 05524/8530 oder 05524 / 853-151 möglich.

Der Stadt Bad Lauterberg im Harz liegen keine nach Einschätzung der Stadt wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen vor, die nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen sind.

Der Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Kirchberg“ sowie die Begründung sind auch auf der Homepage der Stadt Bad Lauterberg im Harz unter www.badlauterberg.de (Leben/Bürgerservice/ Bekanntmachungen) einsehbar.

Während der Auslegungszeit kann die Öffentlichkeit **Stellungnahmen** zum Entwurf der 7. Änderung und der Begründung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Bad Lauterberg im Harz abgeben.

Hinweise: Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 „Kirchberg“ unberücksichtigt bleiben.

Der Bürgermeister

gez.

Dr. Gans

1. Nachtragshaushaltsatzung

des Flecken Bovenden für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Bovenden in der Sitzung am 02.07.2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

| | die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von | erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf |
|---|--|-----------|---------------|--|
| | - Euro - | | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| Ergebnishaushalt | | | | |
| ordentliche Erträge | 23.665.700 | 550.500 | 179.300 | 24.036.900 |
| ordentliche Aufwendungen | 23.686.200 | 270.800 | 46.000 | 23.911.000 |
| außerordentliche Erträge | 0 | 0 | 0 | 0 |
| außerordentliche Aufwendungen | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Finanzhaushalt | | | | |
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 22.606.000 | 550.500 | 179.300 | 22.977.200 |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 21.542.700 | 270.800 | 46.000 | 21.767.500 |
| Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 1.335.200 | 702.300 | 159.000 | 1.878.500 |
| Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 3.486.900 | 1.173.700 | 182.800 | 4.477.800 |
| Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 2.151.700 | 447.600 | 0 | 2.599.300 |
| Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 1.217.700 | 0 | 0 | 1.217.700 |
| Nachrichtlich | | | | |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts | 26.092.900 | 1.700.400 | 338.300 | 27.455.000 |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts | 26.247.300 | 1.444.500 | 228.800 | 27.463.000 |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.151.700 € um 447.600 € erhöht und damit auf 2.599.300 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 752.000 € um 92.000 € vermindert und damit auf 660.000 € neu festgesetzt.

§§ 4 bis 6 unverändert.

Bovenden, den 02.07.2021

gez. Brandes

L.S.

Brandes
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG, jeweils in Verbindung mit § 115 Abs. 1 S. 2 NKomVG, erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Göttingen mit Datum vom 14.07.2021 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 26.07.2021 bis zum 04.08.2021

zur Einsichtnahme im Rathaus, Rathausplatz 1, 37120 Bovenden, Zimmer Nr. 1.04 öffentlich aus.

Bovenden, 21.07.2021

L.S.

gez. Brandes

.....
Bürgermeister Brandes

Wahlbekanntmachung

**der Gemeindegewahlleiterin des Flecken Bovenden für die Kommunalwahlen
am 12. September 2021**

Am Mittwoch, dem 28.07.2021, 17.00 Uhr, findet im Rathaus des Flecken Bovenden - Großer Sitzungssaal, Rathausplatz 1, 37120 Bovenden, eine Sitzung des Gemeindegewahl Ausschusses statt.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Tagesordnung:

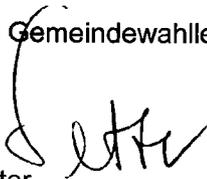
1. Eröffnung der Sitzung durch die Gemeindegewahlleiterin
2. Verpflichtung der Beisitzer/innen und der Schriftführer/in/des Schriftführers
3. Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge zur / zu den
 - a) Direktwahl des/der Bürgermeisters/in,
 - b) Gemeinderatswahl,
 - c) Ortsratswahlen

Der Wahlausschuss tagt in öffentlicher Sitzung. Jedermann hat Zutritt zu der Sitzung.

Bovenden, den 19.07.2021

Die Gemeindegewahlleiterin

Vetter



VERORDNUNG über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von freilebenden und freilaufenden Katzen in der Stadt Duderstadt

Aufgrund des § 13 b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, ber. S. 1313), zuletzt geändert durch Art. 141 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2586) i.V.m. § 7 Nr. 6 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften (Subdelegationsverordnung) vom 09. Dezember 2011 zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 17. März 2017 (Nds. GVBl. S. 65) und aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) vom 19. Januar 2005 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Duderstadt in seiner Sitzung am 05.07.2021 für das Gebiet der Stadt Duderstadt folgende Verordnung erlassen.

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Freilebende so genannte verwilderte Katzen sind entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene oder vernachlässigte Katzen und deren Nachwuchs, die den Bezug zur menschlichen Obhut verloren haben.
- (2) Freilaufende Katzen sind Katzen, die in menschlicher Obhut gehalten werden und denen dauernd, regelmäßig oder unregelmäßig die Möglichkeit gewährt wird, sich im Freien unkontrolliert zu bewegen.
- (3) Als KatzenhalterIn im Sinne dieser Verordnung gilt,
 - a) wer eine Katze besitzt,
 - b) wer nicht nur ganz vorübergehend die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze ausübt oder aus eigenem Interesse für den Unterhalt dieser Katze aufkommt (z.B. Futter und Pflege),
 - c) wem eine Katze zuläuft und wer diese über einen längeren Zeitraum aufnimmt und füttert oder
 - d) wer einer freilaufenden Katze regelmäßig Futter auf seinem Grundstück oder in Räumen eines Hauses oder seiner Nebengebäude oder an sonstigen Plätzen zur Verfügung stellt.

§ 2 Zweck der Verordnung, Geltungsbereich

- (1) Zweck dieser Verordnung ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, die mit der Übertragung von Krankheiten und andere Gefahren durch freilebende und freilaufende Katzen verbunden sind sowie eine Reduzierung der Anzahl und eine Begrenzung der unkontrollierten Vermehrung von freilebenden Katzen aus Gründen des Tierschutzes.
- (2) Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Stadt Duderstadt.

§ 3 Allgemeine Kastrationspflicht

- (1) Die Halterin oder der Halter von freilaufenden Katzen und Personen, die freilebenden Katzen regelmäßig Futter an bestimmten Stellen anbieten, sind verpflichtet, die Katzen von einem Tierarzt oder einer Tierärztin kastrieren zu lassen.

- (2) Von der allgemeinen Kastrationspflicht ausgenommen sind Katzen bis zu einem Alter von fünf Monaten.
- (3) Für die Zucht von Katzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht genehmigt werden, sofern eine gezielte Verpaarung von bekannten Elterntieren erfolgt und die Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft versichert werden kann. Die Ausnahmegenehmigung kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.
- (4) Die Kastration ist von dem durchführenden Tierarzt oder der durchführenden Tierärztin schriftlich bestätigen zu lassen. Dieser Nachweis ist während der Lebenszeit der Katze von dem Katzenhalter oder der Katzenhalterin aufzubewahren und den zuständigen Behörden oder einer von ihr beauftragten Person auf Verlangen vorzulegen.

§ 4 Kennzeichnung und Registrierung

- (1) Die Halterin oder der Halter von freilaufenden Katzen und Personen, die freilebenden Katzen regelmäßig Futter an bestimmten Stellen anbieten, sind verpflichtet, die Katzen, die älter als fünf Monate sind, mittels Transponder, der dem ISO-Standard 11784 entspricht (HDX- oder FDX-B-Übertragung) und mit einem der ISO-Norm 11785 entsprechenden Lesegerät ausgelesen werden kann, von einem Tierarzt oder einer Tierärztin kennzeichnen zu lassen.
- (3) Die mit einem Transponder oder einer vollständig und gut lesbaren Tätowierung gekennzeichneten Katzen sind von dem Katzenhalter oder der Katzenhalterin unverzüglich in FINDEFIX, dem Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes (www.findefix.com), oder in dem Haustierregister von TASSO e.V. (www.tasso.net) unter Angabe der Daten des Transponders bzw. der Tätowierung, ein äußerliches Erkennungsmerkmal des Tieres sowie von Name und Anschrift des Katzenhalters oder der Katzenhalterin zu registrieren. Die Registrierung ist nach jedem Halterwechsel durch den neuen Katzenhalter oder die neue Katzenhalterin zu aktualisieren.
- (4) Auf Verlangen hat der Katzenhalter oder die Katzenhalterin der Stadt Duderstadt einen Nachweis über die durchgeführte Registrierung vorzulegen.

§ 5 Duldungs- und Mitwirkungspflichten

Soweit es zur Durchführung dieser Verordnung erforderlich ist, haben Halterinnen und Halter von Katzen und Personen, die freilebenden Katzen regelmäßig Futter an bestimmten Stellen anbieten, auf Verlangen der Stadt Duderstadt und der von ihr beauftragten Personen die für die Katze betreffenden Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

§ 6 Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag können von der Stadt Duderstadt Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch diese Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen. Die Ausnahmegenehmigung kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 Katzen von einem Tierarzt oder einer Tierärztin nicht kastrieren lässt,
 2. gegen Auflagen der gem. § 3 Abs. 3 erteilten Ausnahmegenehmigung verstößt,
 3. entgegen § 3 Abs. 4 den Nachweis der Kastration nicht vorlegt,
 4. entgegen § 4 Abs. 1 Katzen nicht kennzeichnen lässt,
 5. entgegen § 4 Abs. 3 Katzen nicht registrieren lässt,
 6. einer Duldungs- oder Mitwirkungspflicht nach § 5 zuwiderhandelt oder
 7. gegen Auflagen der gem. § 6 erteilten Ausnahmegenehmigung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gem. § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen in Kraft.

Duderstadt, 05. Juli 2021

gez. Feike
Bürgermeister

Gemeinde Gleichen

Bekanntmachung

Die **1. Sitzung des Gemeindevwahlausschusses** der Gemeinde Gleichen findet am

**Mittwoch, dem 04.08.2021, 16:00 Uhr,
im Dorfgemeinschaftshaus Reinhausen, Rosental 2,**

statt.

Die Sitzung ist öffentlich. Es liegt folgende **Tagesordnung** vor:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Verpflichtung der Wahlausschussmitglieder und der Schriftführerin
3. Zulassung der Wahlvorschläge für die Direktwahl am 12.09.2021
4. Zulassung der Wahlvorschläge für die Gemeinderatswahl am 12.09.2021
5. Zulassung der Wahlvorschläge für die Ortsratswahlen am 12.09.2021

gez. Barwing
Gemeindevwahlleiter

Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von persönlichen Daten

Das Bundesmeldegesetz (BMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2013 (BGBl. S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. S. 591), räumen in § 42 Abs. 3 (BMG), § 50 Abs. 5 (BMG) und in § 36 Abs. 2 (BMG) die Möglichkeit ein, in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten aus dem Melderegister ohne Angabe von Gründen zu widersprechen.

Es handelt sich dabei um Datenübermittlungen an:

- * Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. (§ 42 Abs. 3 BMG);
- * Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene. (§ 50 Abs. 2 BMG);
- * Presse und Rundfunk sowie Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 3 BMG) und
- * Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG);
- * das Bundesamt für Wehrverwaltung (§ 36 Abs. 2 BMG im Zusammenhang mit § 58 Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes).

Der Widerspruch kann von Einwohnern/Einwohnerinnen der Stadt Herzberg am Harz schriftlich oder mündlich erhoben werden bei der

Stadt Herzberg am Harz
Bürgerbüro
Marktplatz 30
37412 Herzberg am Harz.

Bisher eingerichtete Übermittlungssperren gelten weiterhin bis auf Widerruf.

gez. Lutz Peters
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung

Gemäß § 9 Abs. 3 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 05.07.2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.07.2021 (Nds. GVBl. S. 446), gebe ich bekannt, dass am 27.07.2021, um 19:00 Uhr, im Rittersaal im Welfenschloss, Schloss 2, 37412 Herzberg am Harz eine öffentliche Sitzung des Stadtwahlausschusses für die Kommunalwahlen am 12.09.2021 mit folgender Tagesordnung stattfindet:

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Verpflichtung der Mitglieder des Stadtwahlausschusses und der Schriftführerin/des Schriftführers zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zu Verschwiegenheit
3. Bericht über das Ergebnis der Vorprüfung der Wahlvorschläge
4. Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge
5. Sonstiges

Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

Herzberg am Harz, den 16.07.2021

gez. Weippert
Stadtwahlleiter

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten der Gemeinde Landolfshausen

§ 1 Kindergarten

Die Gemeinde Landolfshausen unterhält als soziale Einrichtung einen Kindergarten. In diesem werden Kinder, die das 2. Lebensjahr und noch nicht das 7. Lebensjahr vollendet haben, längstens jedoch bis zur Einschulung, pädagogisch betreut.

§ 2 Anmeldung und Aufnahme

(1) Kinder, die den Kindergarten besuchen wollen, sind von den Erziehungsberechtigten schriftlich bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. Über die Aufnahme entscheidet die Verwaltung.

(2) Vor der Aufnahme müssen die Kinder ärztlich untersucht werden; das gilt auch für die Wiederaufnahme nach Infektionskrankheiten.

§ 3 Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme des Kindergartens wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Gebühr wird nach Selbsteinschätzung des zu versteuernden Jahreseinkommens des Vorjahres der Sorgepflichtigen und aller zum Haushalt gehörenden Personen festgesetzt.

Einkommen von 0 – 75.000 € ergibt Einkommensstufe 1 (100%)

Einkommen von 75.000 – 100.000 € ergibt Einkommensstufe 2 (125%)

Einkommen ab 100.000 € ergibt Einkommensstufe 3 (150%)

| Einkommensstufe | 1 | 2 | 3 |
|--|-----------------|-----------------|-----------------|
| Vormittagsbetreuung täglich Mo.-Fr. 08:00 - 13:00 Uhr | 155,00 € | 193,75 € | 232,50 € |
| Sonderöffnungszeit täglich Mo.-Fr. 07:30 - 08:00 Uhr | 15,50 € | 19,38 € | 23,25 € |
| Öffnungszeit täglich Mo.-Fr. 13:00 - 14:00 Uhr | 31,00 € | 38,75 € | 46,50 € |

| Einkommensstufe | 1 | 2 | 3 |
|--|-----------------|-----------------|-----------------|
| Öffnungszeit an zwei wählbaren Wochentagen zwischen Mo. und Fr. 13:00 - 16:00 Uhr | 37,20 € | 46,50 € | 55,80 € |
| Öffnungszeit an zwei wählbaren Wochentagen zwischen Mo. und Fr. 14:00 - 16:00 Uhr | 24,80 € | 31,00 € | 37,20 € |
| Ganztagsbetreuung täglich Mo.-Fr. 08:00 - 16:00 Uhr | 248,00 € | 310,00 € | 372,00 € |

Für Eltern, die einen Zuschuss zur Benutzungsgebühr vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe erhalten, reduziert sich diese um den Zuschussbetrag.

Bei gleichzeitigem Besuch von Geschwisterkindern reduziert sich die Benutzungsgebühr für jedes weitere Kind um 30 %.

Dies gilt nicht, wenn bereits ein Kind beitragsfrei ist.

Sind Kinder auf Grund landesrechtlicher Vorgaben beitragsfrei, ist für die reguläre Betreuungszeit von 8-16 Uhr keine Gebühr zu entrichten. Die in Inanspruchnahme der Sonderöffnungszeit von 7:30 Uhr bis 8 Uhr ist weiterhin für alle Kinder beitragspflichtig.

§ 4 Zahlungspflicht

(1) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats in den Kindergarten aufgenommen werden, ist die volle Benutzungsgebühr, für Kinder, die nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, ist die halbe Benutzungsgebühr zu entrichten.

(2) Die Benutzungsgebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt. Die Zahlungspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem ein Kind ausscheidet oder abgemeldet wird.

(3) Die Kindeseltern/Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Abmeldungen einen Monat vor Eintritt der Änderung schriftlich der Gemeinde anzuzeigen. Bei Nichteinhaltung dieser Anzeigefrist ist die Benutzungsgebühr bis zum Monatsende des auf die Anzeige folgenden Monats zu zahlen.

(4) Über längeres Fernbleiben des Kindes soll die Kindergartenleitung innerhalb von 3 Tagen unter Angabe des Grundes unterrichtet werden. Fehlt ein Kind unentschuldigt länger als einen halben Monat, so kann der Kindergartenplatz neu vergeben werden.

(5) Neben den Eltern ist zahlungspflichtig, wer die Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten veranlasst hat.

(6) Die Benutzungsgebühren des Kindergartens sind jeweils am ersten Tag eines Monats fällig. Die Überweisung hat auf das Konto der Gemeinde Landolfshausen zu erfolgen.

§ 5 Öffnungszeiten

Der Kindergarten ist im Rahmen der Vormittagsbetreuung montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 13:00 Uhr und bei Ganztagsbetreuung von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet. Als Spätdienst gilt die Zeit von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr. Sonderöffnungszeiten werden bei Bedarf täglich als Frühdienst von 7:30 bis 8:00 Uhr angeboten

An gesetzlichen Feiertagen ist der Kindergarten geschlossen.
Innerhalb der gesetzlichen Schulferienzeiten in Niedersachsen wird von den Bediensteten des Kindergartens grundsätzlich der Erholungsurlaub genommen. Während dieser Zeiten, die in den Sommerferien bis zu 3 Wochen betragen können, bleibt der Kindergarten geschlossen. Eine Minderung der Benutzungsgebühr tritt hierdurch nicht ein. Die Urlaubszeiten werden im Übrigen zu Beginn eines jeden Kalenderjahres durch die Verwaltung bekannt gegeben.

§ 6 Elternbeirat

(1) Im Kindergarten ist ein Elternrat zu bilden, dem als ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht die Leitung des Kindergartens und drei Elternvertreter angehören.

(2) Die dem Elternbeirat angehörenden Elternvertreter werden jährlich in einer Elternversammlung, zu der die Leitung des Kindergartens jeweils nach den Sommerferien einlädt, gewählt.

(3) Dem Elternbeirat obliegt die Aufgabe, gegenüber dem Träger des Kindergartens und der Kindergartenleitung Vorschläge über die sozialpädagogische Arbeit zu unterbreiten, Beschwerden und sonstige Anliegen vorzutragen und bei der Gestaltung der Kindergartenarbeit mitzuwirken.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung, frühestens zum 01.08.2021, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Benutzungsgebühren für den Kindergarten Landolfshausen in der Fassung vom 26.06.2018 außer Kraft.

Landolfshausen, den 04.05.2021

gez. Becker

L.S.

(Becker)
Bürgermeister



**Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Kommunalwahl am 12. September 2021**

1. Die Wählerverzeichnisse zu den Kommunalwahlen für die Wahlbezirke der Gemeinde Rosdorf

können werktags in der Zeit vom **23. August bis 27. August 2021**

im Bürgerbüro der Gemeinde Rosdorf, Lange Straße 12, 37124 Rosdorf, während der Öffnungszeiten des Bürgerbüros eingesehen werden. Die Öffnungszeiten sind:

| | |
|------------|--|
| Montag | von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr |
| Dienstag | von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr |
| Mittwoch | von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr |
| Donnerstag | von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr |
| Freitag | von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr |

Der Ort der Einsichtnahme ist für gehbehinderte oder auf einen Rollstuhl angewiesene Wählerinnen und Wähler zugänglich.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen.

Zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 Absatz 1 oder § 52 Absatz 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme gewonnen werden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahleinspruchs (§ 46 NKWG) verwendet werden.

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Einsichtnahme und Überprüfung gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe anderer Personen bedienen. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis gewonnen werden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahleinspruchs (§ 46 NKWG) verwendet werden.

2. **Anträge auf Berichtigung** des Wählerverzeichnisses sind bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist, **spätestens am 27. August 2021 bis 13:00 Uhr** bei der **Gemeinde Rosdorf, Bürgerbüro, Lange Straße 12, 37124 Rosdorf** schriftlich oder zur Niederschrift zu stellen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21. August 2021 eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 4.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.
 - 4.2 eine **nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommenene** wahlberechtigte Person,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat;
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.

Wahlscheine können bis zum 10. September 2021, 13:00 Uhr, schriftlich oder mündlich bei der **Gemeinde Rosdorf, Bürgerbüro, Lange Straße 12, 37124 Rosdorf** beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Telefonische und mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind nicht zulässig.

Nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommenene wahlberechtigte Personen können aus den unter 4.2 angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr stellen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben. Wer den Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss seine Berechtigung durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen.

Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt (z. B. Gemeinde- und Kreiswahlen), gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für die die beantragende Person wahlberechtigt ist. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert die wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erstellt werden.

5. Wahlberechtigte mit Wahlschein können
 - a) bei verbundenen Wahlen, bei denen nicht nur Direktwahlen stattfinden, oder der einzelnen Wahl der Vertretung nur durch Briefwahl wählen
 - b) bei der einzelnen Direktwahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder durch Briefwahl wählen.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden der wahlberechtigten Person übersandt, ausgehändigt oder amtlich überbracht. An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Bei der Briefwahl hat die wählende Person im verschlossenen Wahlbriefumschlag

1. ihren Wahlschein
2. den/die Stimmzettel in einem gesonderten Umschlag

so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleitung zuzuleiten, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden. Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Wahlschein angegeben.

Rosdorf, den 22.07.2021



Steinberg
Bürgermeister

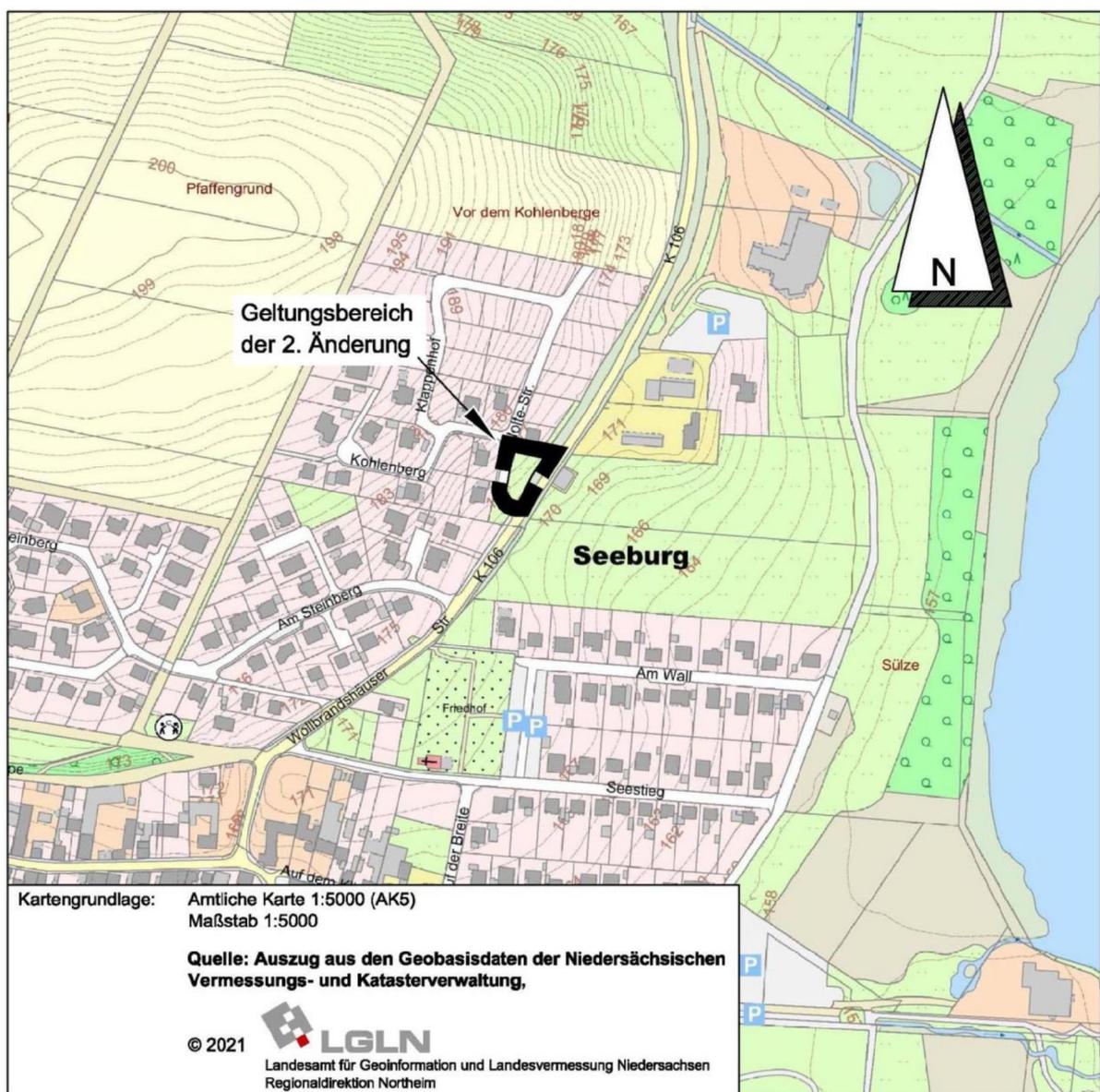
BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Seeburg

1. Aufstellungsbeschluss
2. Öffentliche Auslegung

Aufgrund des § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Seeburg am 20. Juli 2021 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 034 „Steinberg - Nord“ (gemäß § 13a i.V.m. § 13 BauGB) und am 20. Juli 2021 die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung beschlossen.

Der Planbereich der Änderung befindet sich im Norden Seeburgs westlich der Kreisstraße 106 Wollbrandshäuser Straße und wird wie auf der nachfolgenden Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt:



Ziel und Zweck der Planung:
Festsetzung einer Fläche für ein Regenrückhaltebecken

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 034 „Steinberg - Nord“ mit Begründung wird gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit

vom 3. August 2021 bis einschließlich 2. September 2021

im Gemeindebüro der Gemeinde Seeburg, Seestraße 8, 37136 Seeburg, während der Sprechzeiten

| | |
|-----------------------|-------------------|
| Montag und Donnerstag | 10.00 - 13.00 Uhr |
| Dienstag | 15.00 - 18.00 Uhr |

und im Rathaus der Samtgemeinde Radolfshausen während der Sprechzeiten

| | |
|------------|------------------------------------|
| Montag | 7.30-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr |
| Dienstag | 9.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr |
| Mittwoch | 9.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr |
| Donnerstag | 9.00-12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr |
| Freitag | 7.30-12.00 Uhr |

(Terminvereinbarungen außerhalb der Sprechzeiten sind nach Absprache möglich)

öffentlich ausgelegt.

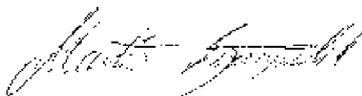
Die Unterlagen sind ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde Seeburg (<http://www.seeburgersee.com/>) einsehbar.

Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB wird bekannt gemacht, dass die 2. Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden soll. Die Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung von weniger als 20.000 m² wird nicht überschritten. Grund für das beschleunigte Verfahren ist die Entwicklung weiterer Baugrundstücke im Interesse einer sparsameren Nutzung von Grund und Boden innerhalb eines bestehenden Baugebietes. Außerdem stellt die Änderung keinen erhöhten Eingriff in den Naturhaushalt dar.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. -vorprüfung wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben nicht durchgeführt.

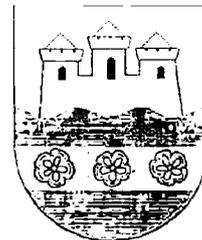
Der Entwurf mit Begründung kann von jedermann eingesehen werden. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 034 unberücksichtigt bleiben.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



Gemeinde Seeburg

Erholungsort im Eichsfeld
Der Gemeindevorsteher



Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Gemeinde Seeburg für die Kommunalwahl am 12. September 2021

Bekanntmachung der 1. öffentlichen Sitzung des Gemeindevorwahlausschusses

Nach § 9 Abs. 3 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 05.07.2006 (Nds. GVBl. S.280 ff.), in der zurzeit geltenden Fassung, werden hiermit Zeit, Ort und Gegenstand der

1. Sitzung des Gemeindevorwahlausschusses wie folgt bekannt gemacht:

Die 1. öffentliche Sitzung des Gemeindevorwahlausschusses findet am

Dienstag, den 27.07.2021, 19.30 Uhr,
in der Mehrzweckhalle Bernshausen, Göttinger Straße 21, 37136 Seeburg

statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Verpflichtung der Mitglieder des Wahlausschusses sowie der Schriftführerin
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
3. Bericht des Gemeindevorwählers über die Vorprüfung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl zum Gemeinderat
4. Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl zum Gemeinderat
5. Schließung der Sitzung

Es wird darauf hingewiesen, dass jedermann Zutritt zu der Sitzung hat.

Ebergötzen, den 19.07.2021

(Meyer)

Gemeindevorwähler

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Planverfahren zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Oberer Birkenberg“ der Gemeinde Wulften am Harz im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

hier: Bekanntmachung des Abwägungs- und Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB

Im Ergebnis des gesetzlich durchgeführten Planverfahrens zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Oberer Birkenberg“ der Gemeinde Wulften am Harz im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB hat der Rat der Gemeinde Wulften am Harz in seiner Sitzung am 06.07.2021 den Abwägungs- und Satzungsbeschluss gefasst. Der o. g. Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Damit tritt der o. a. Bauleitplan gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft. Jedermann kann die Planunterlagen und die Begründung dazu ab diesem Tag an nachfolgender Stelle einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

| | |
|-------------|--|
| Ort: | Bauamt der SamtGemeinde Wulften am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz |
|-------------|--|

| | |
|-------------------|---|
| Zeiten: | Öffnungszeiten von bis : |
| Montag | 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr |
| Dienstag | 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr |
| Mittwoch | 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr |
| Donnerstag | 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr |
| Freitag | 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr |

Gemäß § 215 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) und (2a) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der verbindliche und der vorbereitenden Bauleitplanung und nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 (1) BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Oberer Birkenberg“ der Gemeinde Wulften am Harz schriftlich gegenüber der Gemeinde Wulften am Harz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o. a. Bauleitplan und über das Erlöschen von etwaigen Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Gemeindedirektor

Gez. Hellwig

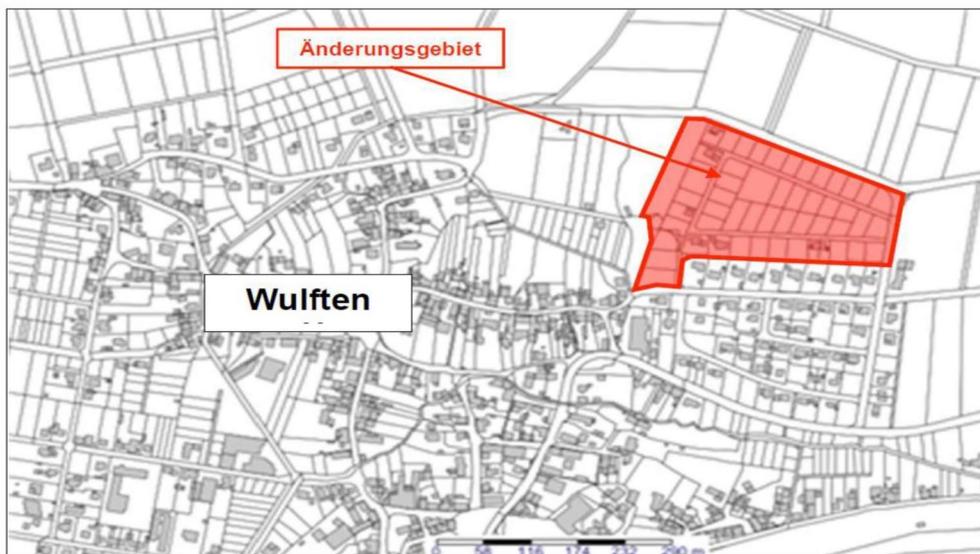
Anlage: Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich des Plangebietes

Gemeinde Wulften am Harz



1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Oberer Birkenberg“ als Textbebauungsplan mit Begründung

Im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)



Verfahrensstand: Rechtsplan
13.06.2021

STADTPLANUNGSBÜRO SHM

Hartmut Meißner, Nelkenweg 5, D-37441 Bad Sachsa, Tel. 05523 / 8327 Mobil 015111669289